

AIM Austrian Institute of Management GmbH

Kurzfassung



AIM Austrian Institute of Management GmbH

Der BLRH überprüfte im Rahmen einer Initiativprüfung die Gebarung der AIM Austrian Institute of Management GmbH (im Folgenden kurz „AIM“; seit April 2023 „FH Burgenland Weiterbildung GmbH“). Der überprüfte Zeitraum umfasste Oktober 2019 bis September 2022. Der BLRH erkannte Verbesserungsbedarf in der Qualitätssicherung. Im Oktober 2021 trat zudem eine Gesetzesnovelle in Kraft, die wesentliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der AIM hatte. Der BLRH gab insgesamt 54 Empfehlungen ab.

Geschäftsmodell

Die AIM bot seit 2013 Lehrgänge zur Weiterbildung an. Diese waren außerordentliche Studien der FH Burgenland. Sie mussten für ihre Einrichtung hinsichtlich Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen einem Vergleich mit ausländischen Masterstudien standhalten.

Das Geschäftsmodell der AIM war darauf ausgelegt, die Lehrgänge gemeinsam mit privatwirtschaftlich geführten Kooperationsunternehmen durchzuführen. Im überprüften Zeitraum richtete die AIM mit 14 Kooperationsunternehmen insgesamt 45 Lehrgänge ein und verzeichnete fast 1.500 Absolvent:innen. Die Kooperationsunternehmen sorgten für die operative Durchführung der Lehrgänge. Unter anderem entwickelten sie die Lehrinhalte und Lehrmaterialien und betreuten die Studierenden und Lehrenden in allen inhaltlichen und organisatorischen Angelegenheiten. Weiters akquirierten sie den überwiegenden Anteil der Studierenden und beschäftigten die Lehrenden.

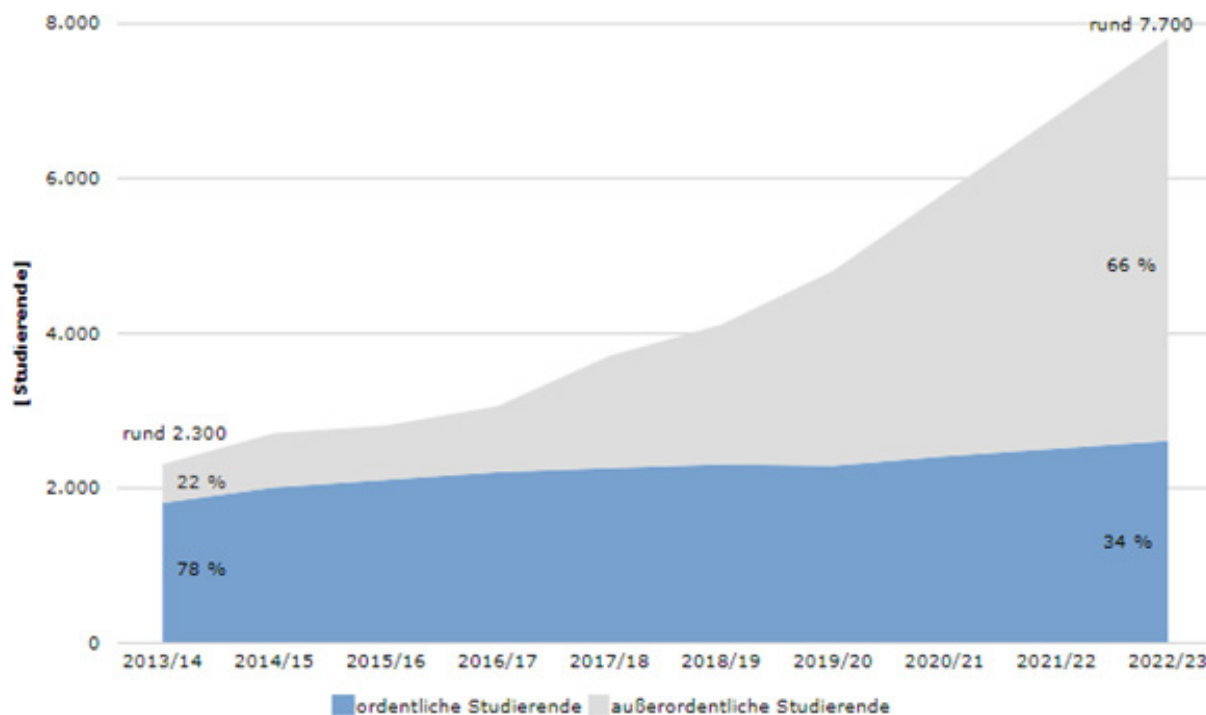
Die Verantwortung für die Planung, Einrichtung und Durchführung von Lehrgängen sowie für die interne Qualitätssicherung

lag jedoch bei der FH Burgenland bzw. dem Kollegium der FH Burgenland. Die FH Burgenland verlieh auch die akademischen Grade.

Die AIM bot rund 78 Prozent ihrer Lehrgänge zur Gänze online an. Mehrheitlich war das Studium zeit- und ortsunabhängig möglich. Der Großteil der Studierenden mit 92 Prozent zum 30.09.2022 besuchte einen MBA-Lehrgang. Rund vier Fünftel der angebotenen Lehrgänge hatten einen Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Punkten. Bei rund drei Viertel der Lehrgänge lagen die Lehrgangsbeiträge unter 10.000 Euro. Die AIM erhielt von den Kooperationsunternehmen prozentuelle Anteile.

Im Jahr 2022 fielen von den über 11.000 außerordentlichen Studierenden an österreichischen Fachhochschul-Lehrgängen rund 5.200 auf die AIM und damit die FH Burgenland. Hervorzuheben war, dass von den rund 7.700 Studierenden der FH Burgenland des Studienjahres 2022/23 rund zwei Drittel Studierende von Lehrgängen der AIM waren. Gemäß Satzung der FH Burgenland sollten Lehrgänge das Bildungsangebot der FH Burgenland jedoch lediglich ergänzen.

KURZFASSUNG



Bis 30.09.2023 hatten sich die Zugangsbedingungen zu einem Lehrgang aus der Vergleichbarkeit mit entsprechenden ausländischen Masterstudien abzuleiten. Wenn die Vergleichbarkeit gegeben war, war der Zugang zu einem außerordentlichen Masterstudium auch ohne akademischen Erstabschluss oder Hochschulreife möglich. Die AIM zog zur Vergleichbarkeit lediglich einen vergleichbaren ausländischen Lehrgang heran. (vgl. Unterabschnitte 1 bis 7)

Qualitätssicherung

Die FH Burgenland hatte die Lehrgänge in ihre hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden.

Das Kollegium der FH Burgenland war für die **Einrichtung der Lehrgänge** zuständig und fasste hierfür Beschlüsse. Zwei Mitglieder des Kollegiums waren auch Gesellschafter:innen eines Kooperationsunternehmens. Die stellvertretende Leiterin des Kollegiums war zugleich Lehrgangsleiterin in der AIM.

Der BLRH sah hier die Möglichkeit von Interessenskonflikten. Sie nahmen bei Beschlussfassungen zu deren Lehrgängen teil und erklärten keine Befangenheit. Die Protokolle des Kollegiums dokumentierten nicht, welche Mitglieder sich bei Beschlussfassungen enthielten. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang kritisch auf einen Masterlehrgang, den das Kollegium mit mehr Enthaltungen als Zustimmungen genehmigte.

Bei der Einrichtung von Lehrgängen kritisierte der BLRH, dass die AIM trotz strengerer Zugangsbedingungen in den vergleichbaren Lehrgängen keine Anpassung ihrer Zugangsbedingungen durchführte. Der BLRH verglich stichprobenartig die Zugangsbedingungen von sechs Lehrgängen nach alter Rechtslage mit jenen der ausländischen Masterstudien. Das Kollegium genehmigte diese mit lediglich einem vergleichbaren ausländischen Masterstudium. Aufgrund der verkürzten Angaben im Curriculum sowie mangels weiterem vergleichbaren ausländischen Masterstudiums war die gesetzlich vorgeschriebene

Vergleichbarkeit der Zugangsbedingungen nicht durchgängig nachvollziehbar. Vier Lehrgänge setzten einschlägige Berufserfahrung voraus, drei Lehrgänge ermöglichten keinen Zugang ohne Hochschulreife. Sämtliche sechs Masterlehrgänge richtete das Kollegium dennoch mit den allgemeinen Zugangsbedingungen ohne Hochschulreife und einschlägige Berufserfahrung ein. (vgl. Unterabschnitte 13 und 14)

Bei der **internen Wiedereinrichtung** der Lehrgänge hielt das Kollegium die in der Satzung der FH Burgenland vorgesehenen Fristen nicht ein. Mit der Überarbeitung und Aktualisierung der Lehrgangsinhalte war die interne Wiedereinrichtung ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung. Im April 2023 standen die internen Wiedereinrichtungen von acht Masterlehrgängen noch immer aus und waren bis zu drei Jahre überfällig. Weiters kritisierte der BLRH, dass das Kollegium im Zuge der internen Wiedereinrichtung der Lehrgänge keine nachweisliche Einbeziehung von **Absolvent:innenanalysen** einforderte. (vgl. Unterabschnitt 16)

Die Lehrenden waren bei den Kooperationsunternehmen beschäftigt. Der Leiter des Kollegiums hatte die **Lehrbefugnisse** zu erteilen. Tatsächlich unterfertigte diese die stellvertretende Leiterin des Kollegiums, die gleichzeitig auch Lehrgangsleiterin in der AIM war. Eine gemäß Geschäftsordnung des Kollegiums vorgesehene schriftliche Aufgabenübertragung lag nicht vor. Aufgrund der Doppelfunktion der Lehrgangsleiterin fehlte nach Ansicht des BLRH eine Funktionstrennung für die Erteilung der Lehrbefugnisse. Er kritisierte weiters, dass die AIM vor Erteilung von Lehrbefugnissen von den Lehrenden nur Lebensläufe einholte, jedoch keine weiteren Qualifikationsnachweise wie beispielsweise Diplome. (vgl. Unterabschnitt 17)

In einzelnen Kooperationsverträgen waren **Weisungsrechte** der FH Burgenland und

AIM zu Qualität der Lehre sowie zu Art und Umfang der Ausübung der Lehrverpflichtung vereinbart. Allerdings hielt der BLRH kritisch fest, dass die Lehrbefugnisse keinen Hinweis auf diese Weisungsrechte enthielten. (vgl. Unterabschnitte 6 und 17)

Im überprüften Zeitraum sank die Anzahl der Lehrenden um rund 10 Prozent (von 232 auf 209), während die Anzahl der Studierenden um rund 77 Prozent (von 2.800 auf 4.900) anstieg. Das **Betreuungsverhältnis** stieg von im Geschäftsjahr 2019/20 rund 1:12 auf rund 1:23 im Geschäftsjahr 2021/22. Dabei schwankten die Betreuungsverhältnisse auf Ebene der einzelnen Kooperationsunternehmen stark. Die AIM erhob lediglich die Anzahl der zumeist nebenberuflich tätigen Lehrenden, wodurch die Aussagekraft der Betreuungsverhältnisse eingeschränkt war. Der BLRH kritisierte, dass die AIM bzw. die FH Burgenland keine Zielwerte für angemessene Betreuungsverhältnisse unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Lehrenden in den Lehrgängen festlegte. Auch bei Masterarbeitsbetreuungen kritisierte der BLRH, dass das Kollegium keine Obergrenzen zur Betreuung von Masterarbeiten festlegte. (vgl. Unterabschnitt 17)

Die AIM beschäftigte zwei **Lehrgangsleiterinnen** im Ausmaß von 1,85 Vollzeitäquivalenten. Der BLRH sah das Verhältnis der Lehrgangsleitungen in Relation zur Fülle ihrer Aufgaben kritisch. (vgl. Unterabschnitt 18)

Für Tätigkeiten der **Qualitätssicherung** beschäftigte die AIM zwei Mitarbeiter:innen mit einem Beschäftigungsausmaß von 1,60 Vollzeitäquivalenten. Diese hatten beispielsweise mit der Überprüfung der Online-Lernplattformen sowie mit der Durchsicht von Aufgaben, Lehrinhalten sowie Beurteilungen einen umfassenden Tätigkeitsbereich und erstellten jährlich einen Bericht zur Qualitätssicherung. Die Berichte dokumentierten

jedoch nicht lückenlos die durchgeführten Maßnahmen. Der BLRH kritisierte zudem, dass das Kollegium sich in seinen Sitzungen nicht mit den Berichten befasste. (vgl. Unterabschnitt 19)

Gemäß Kooperationsverträgen fielen **Evaluierungen** in den Aufgabenbereich der Qualitätssicherung der AIM. Bei Online-Lehrgängen wurden die Evaluierungen der Module über die Kooperationsunternehmen durchgeführt. Davon waren rund 92 Prozent der Studierenden umfasst. Der BLRH kritisierte, dass sich das Kollegium gemäß den Sitzungsprotokollen nicht mit Evaluierungen bzw. Bewertungen der Lehrgänge durch Studierende befasste. (vgl. Unterabschnitt 20)

Gesetzesnovellen

Ab Oktober 2023 galten durch eine FHG Novelle neue gesetzliche Rahmenbedingungen, die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der AIM hatten.

Nach der FHG Novelle konnte die AIM die Lehrgänge mit Abschluss „MSc“ oder „MA“ ohne den Zusatz Continuing Education (CE) nicht mehr anbieten. MBA-Lehrgänge konnten nur mehr bei entsprechender Vergleichbarkeit mit mehreren ausländischen Masterstudien eingerichtet und angeboten werden.

Auch auf die Zielgruppe hatte die Gesetzesänderung Einfluss. Verfügten bis dahin rund 60 Prozent der an AIM-Lehrgängen Studierenden über keinen akademischen Erstabschluss, so war es ab Oktober 2023 nur mehr möglich, MBA-Studien mit einem akademischen Erstabschluss und einer mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung zu absolvieren.

Für Studienbewerber:innen ohne akademischen Erstabschluss war nur mehr der Zugang zum EMBA (E stand für „Executive“) möglich, sofern diese über eine einschlägige

berufliche Qualifikation verfügten. Die Einrichtung eines EMBA-Lehrgangs setzte die Vergleichbarkeit mit mehreren ausländischen Masterstudien voraus. Hierbei mussten die ausländischen Masterstudien ebenso mit dem akademischen Grad EMBA abschließen. Zudem mussten die Master-Lehrgänge ab Oktober 2023 einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Punkten umfassen. Wollte die AIM Masterstudien mit weniger als 120 ECTS-Punkten anbieten, bedurfte es der Vergleichbarkeit mit mehreren ausländischen Masterstudien.

Die Novelle des FHG hatte großen Einfluss auf das Geschäftsmodell der AIM. Die AIM sowie die FH Burgenland hatten im zweijährigen Übergangszeitraum wesentliche Entscheidungen zu treffen. Der BLRH kritisierte, dass die AIM und die FH Burgenland weder die inhaltliche Diskussion noch die Entscheidungen zu den Gesetzesänderungen in den Gremien nachvollziehbar dokumentierten. (vgl. Unterabschnitte 7 bis 12)

Im April 2024 beschloss der Nationalrat eine neuerliche Novelle des FHG. Diese ermöglichte Teilnehmer:innen ohne akademischen Erstabschluss, aber mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung, den Zugang zu MBA-Lehrgängen. Allerdings hatten die MBA-Lehrgänge für diese Teilnehmer:innen einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Punkten zu umfassen.

Wirtschaftliche Entwicklung

Das Geschäftsmodell der AIM führte im überprüften Zeitraum zu Erträgen in Höhe von rund 12,08 Mio. Euro und Jahresüberschüssen von rund 6,05 Mio. Euro. Das entsprach einer Umsatzrendite von rund 50 Prozent. Die Bilanzsumme erfuhr nahezu eine Verdoppelung von rund 5,56 Mio. Euro auf rund 10,18 Mio. Euro, was zum Großteil auf die Jahresüberschüsse und die daraus resultierenden ansteigenden Finanzmittelbestände

(per 30.09.2022 fast 10 Mio. Euro) zurückzuführen war. Das Eigenkapital betrug zum 30.09.2022 rund 6,12 Mio. Euro. Das entsprach einer Eigenkapitalquote von 60 Prozent.

Im überprüften Zeitraum kündigte das Kooperationsunternehmen mit den meisten Studierenden, mit dem die AIM mehr als die Hälfte ihres Umsatzes erwirtschaftete, die Zusammenarbeit mit der AIM auf.

Dienstleistungsvertrag

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit der FH Burgenland waren bestimmte administrative Leistungen an diese ausgelagert. Die FH Burgenland stellte der AIM ihre Leistungen in Rechnung. Der BLRH bemängelte, dass der Dienstleistungsvertrag lediglich die Servicebereiche aufzählte, nicht aber die zu erbringenden Leistungen. Auch das Entgelt war nur in Pauschalsummen für sämtliche Servicebereiche angeführt und nicht auf diese aufgeteilt. Die FH Burgenland bestimmte ihre Vergütung aufgrund einer Aufwandsschätzung im Zuge der jeweiligen Jahresbudgetierung. Die Mitarbeiter:innen der FH Burgenland führten jedoch keine Ist-Zeitaufzeichnungen zu den für die AIM erbrachten Leistungen. Damit war keine Gegenüberstellung der Ist-Aufwendungen zu den Verrechnungen und keine Aussagen zur Kostenwahrheit möglich. (vgl. Unterabschnitt 25)

Weiters verrechnete die FH Burgenland umsatzabhängige Beiträge für die Nutzung der Markenrechte sowie für die Exklusivrechte im Bereich der akademischen Zusammenarbeit. Nachdem die Regelungen dazu aus 2013 stammten, regte der BLRH eine Neuurteilung und gegebenenfalls die Anpassung dieser Verrechnungen an. (vgl. Unterabschnitte 6 und 25)

Internes Kontrollsystem (IKS)

Im Bereich IKS kritisierte der BLRH den Prozess des Zahlungsverkehrs der AIM. Die TAN-Cards bzw. das Mobiltelefon, auf das die SMS-TAN sämtlicher Zeichnungsberechtigten eingingen, waren nicht bei den Zeichnungsberechtigten Personen, sondern sie wurden gesperrt in einem Tresor der FH Burgenland aufbewahrt. Damit konnte bei den Zahlungen das Vier-Augen-Prinzip umgangen werden, denn es war einer einzelnen Mitarbeiterin der FH Burgenland möglich, Zahlungen durchzuführen, ohne dass die Zeichnungsberechtigten miteinbezogen werden mussten. (vgl. Unterabschnitt 29)

Organe

Die Organe der AIM waren die Generalversammlung und die Geschäftsführung. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgte fristgerecht unter Einhaltung der burgenländischen Vertragsschablonenverordnung. Hinsichtlich der Prämienregelung für die Geschäftsführung regte der BLRH an, die Ziele ambitionierter zu gestalten. (vgl. Unterabschnitte 21 und 22)

Personal

Die AIM hatte im überprüften Zeitraum zwischen acht und elf Mitarbeiter:innen. Für die AIM galt kein Kollektivvertrag. Mit September 2020 setzte die AIM auf Gesellschafterweisung den burgenländischen Mindestlohn um. Davon waren fünf Personen betroffen. Ab Oktober 2021 galt ein von der FH Burgenland neu entwickeltes Personalentwicklungskonzept. (vgl. Unterabschnitte 23 und 24)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- **Zur Errichtung der Lehrgänge:**

Die AIM sollte die Dokumentation der internationalen Vergleichbarkeit im Curriculum verbessern, um somit die Grundvoraussetzung für die Einrichtung eines Masterlehrgangs sicherzustellen. Dies konnte beispielsweise durch eine Gegenüberstellung des Lehrgangs der AIM mit den ausländischen Masterstudien erfolgen sowie durch einen Verweis, ob die ausländischen Masterstudien international akkreditiert waren. (siehe 14.2)

- **Zur internen Wiedereinrichtung:**

Die FH Burgenland sollte die internen Wiedereinrichtungen fristgerecht gemäß der Satzung beschließen. (siehe 16.2)

- **Zu Lehrenden:**

Die FH Burgenland sollte eine Funktionstrennung für die Erteilung von Lehrbefugnissen zwischen Kollegiums- und Lehrgangsleitung vornehmen (siehe 17.2)

- **Zu Lehrgangsleitungen:**

Die AIM sollte ausreichend Personalressourcen für die Lehrgangsleitungen sicherstellen. (siehe 18.2)

- **Zum internen Kontrollsystem:**

Die AIM sollte im Zahlungsverkehr das Vier-Augen-Prinzip durch die zeichnungsberechtigten Personen einhalten. (siehe 29.2)

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Zugang Waschstattgasse
www.blrh.at, post@blrh.at

Bildcredits: pixabay
Eisenstadt, April 2024